

teile finden ihre Rechtfertigung in den damit verbundenen objektiven Gegebenheiten.

Unter Würdigung dieser Umstände in ihren Beziehungen zueinander liegt der Betriebswechsel des Klägers im gesellschaftlichen Interesse. Ihm durfte daher der Anspruch auf anteilige Jahresendprämie nicht verweigert werden. In diesem Sinne hat sich auch die Vertreterin der Gewerkschaft geäußert, die am Kassationsverfahren in Wahrnehmung der Rechte aus §§ 153 GBA und 3 Abs. 3 AGO teilnahm.

Anmerkung:

Zu *Problemen der Rechtsprechung über den Anspruch auf Jahresendprämie* vgl. auch den Beitrag von Ch. Kaiser in diesem Heft. — D. Red.

Wichtige Neuerscheinung

3. Internationale Familienrechtskonferenz (21. bis 24. Oktober 1969 in Jena), Wissenschaftliche Zeitschrift der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Gesellschafts- und Sprachwissenschaftliche Reihe, 19. Jahrg. (1970), Heft 6

Die Materialien der 3. Internationalen Familienrechtskonferenz, über die in NJ 1969, S. 769 ff. berichtet wurde, liegen nun vollständig, wenn auch in gekürzter Fassung vor: 30 Referate und Diskussionsbeiträge von Familienrechtswissenschaftlern und -praktikern aus acht europäischen sozialistischen Ländern.

Die Beiträge sind thematisch folgendermaßen gegliedert: allgemeine Probleme des sozialistischen Familienrechts und soziologische Untersuchungsergebnisse, Probleme der Eigentums- und Vermögensbeziehungen einschließlich des Vertretungsrechts der Ehegatten sowie spezielle Fragen des Scheidungs- und Kindschaftsrechts.

Die Konferenz wandte sich besonders theoretischen Fragen des sozialistischen Familienrechts und Problemen der Effektivität einzelner familienrechtlicher Institute zu. Es wurde allgemein die Notwendigkeit der Intensivierung und breiteren Nutzung spezieller familiensoziologischer Forschungen als unerläßliche Voraussetzung für eine immer vollkommeneren Gestaltung und Verwirklichung des sozialistischen Familienrechts hervorgehoben. Ausführlich wurden die Realisierung der Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie die Möglichkeiten der Entwicklung und Festigung harmonischer Ehe- und Familienbeziehungen in der sozialistischen Gesellschaft erörtert.

Unter dem Aspekt der Rechtsvergleichung sind vor allem die Darlegungen über die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten nach sowjetischem, bulgarischem, polnischem, rumänischem und ungarischem Recht, über das rumänische Ehescheidungsrecht sowie über die Rechtsstellung der Kinder in Ungarn von Interesse.

(Das Heft, das 162 Seiten umfaßt und 5M kostet, kann über den Buchhandel oder direkt von der Redaktion der „Wissenschaftlichen Zeitschrift der Friedrich-Schiller-Universität Jena“ bezogen werden.)

Berichtigungen

1. Im OG-Urteil vom 11. November 1970 - 5 Ust *1/70 - (NJ 1971 S. 146) muß es auf S. 149, Unke Spalte, 3. Absatz, letzte Zeile anstelle von „psychopathologisch“ richtig „psychopathisch“ heißen.
2. In dem in NJ 1971 S. 179 f. veröffentlichten Beitrag von Jordan/Janke muß auf S. 170, rechte Spalte, der letzte Satz des 2. Absatzes richtig heißen:
„Das Gericht ist deshalb auch nicht befugt, bei der Eigentums- und Vermögensteilung über die aus der Bestellung herzuleitende Anwartschaft auf Abschluß eines Kaufvertrages zu befinden.“

Inhalt

	Seite
Günter Wendland:	
Für einen höheren gesellschaftlichen Nutzen des Ermittlungsverfahrens!	221
Gerhard Steffens / Rudolf Bahn:	
Weiterführung der Merseburger Initiative zur rationalen und effektiven Gestaltung der Strafverfahren ..	225
Christoph Kaiser:	
Einige Probleme der Jahresendprämie aus der Sicht der Rechtsprechung	229
Dr. Wolfgang Weineck:	
Schadenersatz nach Bergrecht	232
Recht und Justiz im Imperialismus	
Dr. Peter Przybylski:	
Kriminalität und Macht im imperialistischen System ..	235
Rechtsprechung	
Strafrecht	
Oberstes Gericht:	
1. Zur Beurteilung der Schwere einer Körperverletzung bei aktiver Gegenwehr des Geschädigten.	
2. Mittäterschaft und Beihilfe bei vorsätzlicher Körperverletzung	242
Oberstes Gericht:	
1. Zum Personenkreis und zu den Tatbestandsmerkmalen der Verletzung von Erziehungspflichten (§ 142 StGB).	
2. Zum Inhalt und zu den Voraussetzungen des Tatbestands der Freiheitsberaubung (§ 131 StGB).	
Ann. Dr. Johannes Schreiter	244
Oberstes Gericht:	
1. Zum Aussageverweigerungsrecht bei anzeigepflichtigen Straftaten.	
2. Zur Strafzumessung bei Tötungsverbrechen, die mit bedingtem Vorsatz und durch Unterlassen begangen wurden	247
BG Frankfurt (Oder):	
Zur Entscheidung über die besonderen Auslagen des Geschädigten im Strafverfahren, wenn sein Schadenersatzanspruch zum überwiegenden Teil abgewiesen worden ist	
Ann. Dr. Herbert Pompoes	249
Arbeitsrecht	
Oberstes Gericht:	
1. Die im Streitfall den Gerichten obliegende Feststellung, ob der Betriebswechsel des Werk tätigen während des Planjahres bei Abwägen der persönlichen Interessen, der betrieblichen Verhältnisse und der überbetrieblichen Bedeutung und Auswirkungen gesellschaftlich gerechtfertigt und damit ein Anspruch auf anteilige Jahresendprämie gegeben ist, erfordert, die für das Ausscheiden des Werk tätigen maßgebenden Umstände nicht voneinander isoliert zu betrachten und zu werten, sondern die persönlichen Interessen zu den gesellschaftlichen Erfordernissen in Beziehung zu setzen und auf dieser Grundlage die gesellschaftliche Bedeutung des Betriebswechsels des Werk tätigen zu werten.	
2. Eine dem Werk tätigen in dem neuen Betrieb gewährte höhere Entlohnung reicht für sich allein genommen nicht aus, einen Ausnahmefall und damit einen Anspruch auf anteilige Jahresendprämie zu begründen, kann aber auf die Bedeutung der ihm obliegenden Aufgaben im neuen Arbeitsrechtsverhältnis hinweisen	251